

Merkblatt zum Religions- und Ethikunterricht

I. Gemäß § 46 Thüringer Schulgesetz ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach für alle Schüler, für deren Bekenntnis Religionsunterricht in Thüringen eingerichtet ist. Diese Schüler sind verpflichtet, am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Deswegen ist die Religionszugehörigkeit jedes Schülers bei der Aufnahme in die Schule durch Befragung festzustellen. Im Falle eines Schulwechsels ist zu prüfen, ob die Angaben vorliegen. Erforderlichenfalls ist die Befragung nachzuholen.

An den staatlichen Schulen in Thüringen sind Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Jüdische Religionslehre als Unterrichtsfächer eingerichtet. Daran ändert sich nichts, wenn die Erteilung dieses Unterrichts wegen Mangels an Lehrkräften nicht in jedem Fall und an jeder Schule möglich sein sollte.

II. Die Erziehungsberechtigten von Schülern, für deren Bekenntnis in Thüringen als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist, haben das Recht, darüber zu bestimmen, dass ihr Kind nicht am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses teilnehmen soll, mit der Folge, dass ab dem Tage dieser Bestimmung die eingangs beschriebene Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht wegfällt (Abmeldung). Für diese Erklärung kommt es nicht darauf an, ob der Religionsunterricht auch an der jeweiligen Schule erteilt wird.

Nach Erklärung der Abmeldung kann der Wunsch geäußert werden, dass der Schüler am eingerichteten Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen soll (Anmeldung). Das setzt allerdings voraus, dass entsprechender Unterricht an der Schule erteilt wird und zur Aufnahme des Schülers in den Unterricht die Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung erklärt.

Stimmt die Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht zu, so hat der Schüler am Ethikunterricht teilzunehmen.

Einem konfessionslosen Schüler oder einem Schüler, für dessen Bekenntnis Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist, ist gleichfalls die Möglichkeit der Anmeldung zum erteilten Religionsunterricht eröffnet. Auch hier ist die Aufnahme des Schülers in den Religionsunterricht von der Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft abhängig.

Die Erklärungen über die An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sollten aus organisatorischen Gründen möglichst zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.

Der Schüler entscheidet und erklärt selbst, sobald er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Hier abtrennen und an die Schule zurückgeben

Erklärung der für die Organisation des Religions-/ Ethikunterrichts notwendigen Angaben

(bitte auch ausfüllen und unterschreiben, wenn das Kind keiner Religion angehört!)

Wichtig: Mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist ein Schüler religionsmündig. In diesem Fall füllt er den Vordruck selbst aus und unterschreibt diesen.

Name des Schülers	Vorname	Schule	Klasse
☐ Mein/Unser* Kind gehört/Ich gehöre* einem der folgenden Bekenntnisse, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen eingerichtet ist, an: ☐ Evangelisch ☐ Römisch-katholisch ☐ Jüdisch Folge: Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht des bezeichneten Bekenntnisses. Eine Nichtteilnahme bedarf einer Abmeldung durch gesonderte Erklärung hierzu. Folge: Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht, wenn nicht die Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses erfolgt.		☐ Mein/Unser* Kind gehört/Ich gehöre* ☐ keinem Bekenntnis an. ☐ Einer Religionsgemeinschaft an, für deren Bekenntnis Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen nicht eingerichtet ist, und zwar: _____ (freiwillige Angabe) ☐ Wir wünschen/Ich wünsche die Teilnahme am Religionsunterricht, und zwar im Fach: ☐ Evangelische Religionslehre ☐ Katholische Religionslehre ☐ Jüdische Religionslehre	

Zutreffendes bitte ankreuzen!

*Unzutreffendes bitte streichen!

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten/des Schülers